

Informationen – kurz und bündig

Beratungsbesuche

Pflegebedürftige, die **ausschließlich Pflegegeld** beziehen, **müssen** in den Pflegegraden 2 - 5 einmal halbjährlich eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen.

Wird die Beratung nicht abgerufen, kann das Pflegegeld gekürzt oder, im Wiederholungsfall, ganz gestrichen werden.

Bei Pflegegrad 4 und 5 kann die Beratung auf Wunsch auch vierteljährlich stattfinden.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können halbjährlich einmal einen solchen Beratungsbesuch abrufen.

Dieser Beratungsbesuch dient der Sicherung der Qualität der häuslichen pflegerischen Versorgung und der regelmäßigen pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden.

Der Beratungsbesuch kann von einem zugelassenen ambulanten Pflegedienst erbracht werden, dieser muss beauftragt werden.

Die Kosten für einen solchen Beratungsbesuch trägt die zuständige Pflegekasse.

Pflegebedürftige, die ambulante Pflegesachleistungen von einem Pflegedienst beziehen, können ebenfalls halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen: